

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte vom 28.11.2024

Berlin, 04.12.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Versorgung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (AVBFernwärmeV-E) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Stellung zu nehmen.

Das BMWK hat die Länder- und Verbändeanhörung am Abend des 28.11.24 kurzfristig mit einer Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.12.24 (Dienstschluss) eingeleitet. Zuvor war es innerhalb der letzten drei Monate nicht gelungen, sich innerhalb der Bundesregierung auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen. Dieses wenig geordnete Verfahren in Verbindung mit einem Entwurf, welcher an vielen Stellen die durch die Ermächtigungsgrundlage für die AVBFernwärmeV (Art. 243 EGBGB) gesetzlich geforderte ausgewogene Gestaltung der Bedingungen unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien offensichtlich gewollt vermissen lässt, wirft insgesamt kein gutes Licht auf das politische Handeln. Der VKU mahnt daher die Rückkehr hin zu geordneten Verfahren, welche eine sachgerechte Beteiligung der Verbände und eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen ermöglichen, an.

Der VKU lehnt einen kurzfristigen Beschluss der vorliegenden Entwurfsfassung für eine Novellierung der AVBFernwärmeV im Bundeskabinett in aller Entschiedenheit ab.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die zuverlässige und klimafreundliche (Fern-)wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor, für den Aus- und Umbau der Wärmenetze und damit für das Erreichen der deutschen Klimaschutzziele.

Angesichts der ambitionierten Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, müssen die Fernwärmeversorger Investitionen in Milliardenhöhe tätigen. **Dies wurde [unlängst durch aktualisierte Abschätzungen der Prognos AG](#)¹ bestätigt: Zum Erreichen der Klimaschutzziele müssen bis 2030 43,5 Mrd. Euro in die Transformation der Fernwärme investiert werden.** Die (kommunale) Fernwärmewirtschaft steht damit von einer Mammutaufgabe, welche nur dann gelingen kann, wenn die politischen Rahmenbedingungen konsequent auf die Investitionstätigkeit ausgerichtet werden.

¹ <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/studie-zu-waermenetzen-bis-2030-muessen-435-milliarden-euro-in-die-fernwaerme-investiert-werden/>

Die AVBFernwärmeV ist in diesem Kontext für die kommunale (Fern-)wärmewirtschaft von zentraler Bedeutung, weil sie die Versorgungsbedingungen, die in aller Regel Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden werden, gesetzlich regelt. Die Regelungen betreffen das gesamte Vertragsverhältnis von Abschluss, Einrichtung bis Beendigung und haben damit einen bedeutsamen Einfluss auf die Geschäfts- und Investitionstätigkeit der kommunalen Fernwärmeversorger.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Investitionstätigkeit und den damit einhergehenden Herausforderungen stellt der vorliegende Referentenentwurf eine gute Gelegenheit dar, um die für den Klimaschutz erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu stärken und um passende Voraussetzungen für die aufgrund der Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in sämtlichen Wärmenetzen anstehende Transformation zu schaffen. Vorschläge, die den Transformationsprozess durch eine Aushöhlung der Planungs- und Investitionssicherheit gefährden, senden hingegen ein völlig falsches Signal und sind daher abzulehnen.

Vorab-Anmerkung zum überarbeiteten AVBFernwärmeV-E

Zum politischen Verfahren

Der VKU appelliert erneut, das Verordnungsgebungsverfahren nicht in Wahlkampfzeiten fortzuführen, um eine sachgerechte (und weniger durch populistische Zwischentöne geprägte) Debatte zur Weiterentwicklung der AVBFernwärmeV zu ermöglichen.

Die Äußerungen zur Weiterentwicklung bzw. Abschaffung des Gebäudeenergiegesetzes (sog. „Heizungsgesetz“) aus verschiedenen politischen Richtungen in den vergangenen Wochen lassen vermuten, dass die Wärmewende durchaus eine prominente Rolle im Wahlkampf spielen könnte. Dass das BMWK mit der nun (wiederum) sehr kurzfristig angesetzten Fortführung der Verbändeanhörung und der Kabinettsbefassung im Dezember genau diese Gefahr in Kauf zu nehmen scheint, ist nicht zielführend. Hinzukommt, dass der vorliegende Entwurf an vielen Stellen die erforderliche Ausgewogenheit der Interessen zwischen den Fernwärmeversorgern und seiner Kunden (bzw. den Verbrauchern) vermissen lässt. Der Entwurf stellt nach Einschätzung des VKU daher keine geeignete Grundlage für eine Befassung durch das Bundeskabinett, geschweige denn durch den Bundesrat dar. **Der VKU ruft die Bundesregierung daher auf, das Verfahren in einem schlanken Prozess erst nach der Bundestagswahl und damit in der kommenden Legislaturperiode fortzuführen.**

Zum Inhalt des überarbeiteten Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf legt das BMWK nun zum dritten Mal innerhalb einer Legislaturperiode einen Referentenentwurf für die Novellierung der AVBFernwärmeV vor.

Der VKU hatte sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf vom 25.07.24 bereits ausführlich geäußert. Auf die an sehr vielen Stellen weiterhin geltenden Einschätzungen und Bewertungen, [siehe hierzu insbesondere die einordnende Vorab-Anmerkung auf Seite 3 ff in der Stellungnahme zum Entwurf vom 25.07.24](#), wird vollumfassend verwiesen. **Bedauerlicherweise findet sich im vorliegenden Entwurf vom 28.11.24 nur eine geringe Anzahl an Vorschlägen wieder, welche der VKU in seiner Stellungnahme zum Entwurf vom 25.07.24 vorgelegt hatte.** Hierzu gehören u.a. die nun auf 10 Jahre verlängerten Vertragslaufzeiten für Contracting-Versorgungsverträge (§ 32 (1)) sowie technische Anpassungen, z.B. zum Begriff des Industrieunternehmens. **Stattdessen wurden nun an vielen Stellen Verschärfungen von Regelungen vorgenommen, gegen deren Einführung bzw. Anwendung sich der VKU ausgesprochen hatte.** Die AVBFernwärmeV stellt im Entwurf vom 28.11.24 damit ein bürokratielastiges Regelwerk dar, welches aufgrund falsch verstandener Verbraucherschutzüberlegungen und Transparenz- bzw. Informationspflichten eine Versorgung verteuert oder im schlimmsten Fall gar nicht erst entstehen lässt.

Es stellt daher einen Widerspruch dar, dass der Entwurf (S. 1) zwar mit der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle“) begründet wird, dieser die Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau der Fernwärme als zentrale Technologie der Wärmewende jedoch gravierend verschlechtert:

- **Beschneidung der Preisanpassungsrechte der Versorger zur Weitergabe von Dekarbonisierungskosten:** Der VKU hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf vom 25.07.24 ausführlich auf die hohen Investitionen hingewiesen, welche die Fernwärmeversorger zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 29 - 32 WPG tätigen müssen. Bislang ist die Weiterreichung dieser Kosten in der Regel nur möglich, wenn alle Verträge gekündigt und neu abgeschlossen werden. **Wenn die Möglichkeit der Weiterreichung über Preisanpassungen im laufenden Vertragsverhältnis weiterhin verwehrt bleibt, werden die Fernwärme-Aus- und Umbauziele nicht zu erreichen sein.** Der VKU hatte ausführlich auf die widersprüchliche Situation hingewiesen, dass gerade dann, wenn erhebliche Investitionen in den Klimaschutz getätigt werden, der Fernwärmeversorger seinen Kunden kündigen muss. Gleichzeitig hat der Verband eine zwingende Auflösung der - die ganze Branche betreffenden - Problematik angemahnt und auch einen konkreten Lösungsvorschlag vorgelegt. Mit der ersatzlosen Streichung des § 24a aus dem Entwurf vom 25.07.24 wird allerdings das Gegenteil erreicht: **Die einseitigen Preisanpassungsrechte der Versorger werden weiter eingeschränkt und bleiben damit sogar hinter den Möglichkeiten zurück, welche ihnen durch die bestehende Rechtsprechung eingeräumt werden.**

Daher ist davon auszugehen, dass branchenweit Versorgungsverträge in großem Umfang gekündigt werden müssen, um die entsprechenden Kosten weitergeben zu können. Durch verbleibende Restlaufzeiten wird es nicht zu verhindern sein, dass für eine auch mehrjährige Übergangszeit nach Änderung der jeweiligen Erzeugungsstruktur, Preisgleitklauseln zur Anwendung kommen, die gegen andere Vorgaben (§24) der AVBFernwärmeV verstoßen müssen. Ob die damit verbundenen Verunsicherungen im Sinne der Verbraucher sind, ist zumindest fraglich.

- **Fehlende Investitions- und Planungssicherheit durch umfassendes Leistungsanpassungs- und Kündigungsrecht für Kunden:** Den Kunden soll nun auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung einmal im Jahr um bis zu 50 Prozent (ohne Nachweis) bzw. um mehr als 50 Prozent (mit Nachweis) zu reduzieren. Der Kunde kann zudem eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Diese Regelungen entziehen dem Fernwärmeversorger die essentiell notwendige Investitionssicherheit mit der Konsequenz, dass Projekte zum Ausbau bestehender Netze oder der Errichtung von neuen Netzen im Zweifel nicht mehr umgesetzt bzw. nur noch mit erheblichen Risikoaufschlägen realisiert werden.

Die politische Zielsetzung, mittelfristig 100.000 Gebäude neu an die Fernwärme anzuschließen, ist mit den beabsichtigten Neuregelungen ohne jeden Zweifel nicht zu erreichen. Es ist unerklärlich, warum das [BWMK einerseits „mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung“](#) ausruft und ambitionierte Ziele für den Ausbau der Fernwärme definiert, andererseits die bestehenden Regelungen derart zu Lasten der Versorger formuliert, dass Investitionen in die Wärmewende erheblich erschwert werden.

- **Massiver Aufbau von Bürokratie in Zeiten, in denen die Politik den Abbau von Bürokratie propagiert:** Die Umsetzung der umfassenden Veröffentlichungspflichten nach §1b AVBFernwärmeV-E führt bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen zu zusätzlichen administrativen Kosten in Millionenhöhe. Umso bedenklicher ist es, dass viele der nunmehr eingeforderten Transparenzpflichten für Kunden bzw. Verbraucher keinen Mehrwert darstellen werden (siehe hierzu ausführlich die VKU-Stellungnahme zum Entwurf vom 25.07.24).

Der VKU mahnt an, dass zwischen den berechtigten Informationsinteressen des Kunden und dem Umsetzungsaufwand für die Fernwärmeversorger ein angemessenes Verhältnis

gewahrt werden sollte. Umso unverständlicher ist es, dass die Regelungen im überarbeiteten Entwurf den bürokratischen Aufwand gegenüber dem Entwurf vom 25.07.24 nochmals anheben dürften (vgl. hierzu bspw. § 33). Darüber hinaus schätzt der VKU den in der Begründung zur Verordnung angegebenen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als deutlich zu niedrig ein.

Sofern das BMWK dennoch den AVBFernwärmeV-E dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorlegen sollte, müsste dieser grundlegend überarbeitet werden. Diese Überarbeitung dürfte aufgrund der politisch vorgegebenen Zeitschiene und der geplanten Befassung durch das Bundeskabinett noch vor Weihnachten aber nicht mehr möglich sein. Daher sollte das Verfahren auf Basis des Entwurfs vom 25.07.24 in der kommenden Legislaturperiode fortgesetzt werden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Regelungen im überarbeiteten Entwurf sind zu Lasten der Fernwärmeversorger deutlich weniger ausgewogen als noch im Entwurf vom 25.07.24. Maßgebliche Hinweise und Vorschläge des VKU aus seiner Stellungnahme vom Entwurf vom 25.07.24 bleiben unberücksichtigt. **In der vorliegenden Form ist der Entwurf abzulehnen. Das laufende Verfahren sollte gestoppt und in der kommenden Legislaturperiode in einem schlanken Verfahren unter Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Ermächtigungsgrundlage des Art. 243 EGBGB fortgeführt werden.**
- › Das Erreichen der Anforderungen der §§ 29 – 32 WPG und die Umsetzung der bundesweit zu erstellenden Wärmepläne erfordert von der Fernwärmewirtschaft in den kommenden Jahrzehnten eine massive Investitionstätigkeit. Diese wird auch die Kostenstrukturen der Fernwärmeversorger verändern. **Fernwärmeversorger müssen befähigt werden, die betriebsnotwendigen Kosten, insbesondere bei Sprunginvestitionen, ohne eine aufwändige Unsicherheit schürende Änderungskündigung einpreisen zu können (§ 24a Abs. 2 (neu) AVBFernwärmeV-E).** Es ist weder im Sinne der Kunden, Versorger oder der Politik, wenn Kosten für größere Investitionen nur mit einer Änderungskündigung weitergegeben werden können.
- › Die Preisanpassungsrechte der Versorger werden im vorliegenden Entwurf weiter eingeschränkt: **Der §24a aus dem Entwurf vom 25.07.24 ist als §24a Abs. 1 AVBFernwärmeV-E in den vorliegenden Entwurf wiederaufzunehmen.**

- › Der Entwurf fällt in Hinblick auf § 3 AVBFernwärmeV-E (Anpassung der Wärmeleistung) im Wesentlichen zurück auf die bestehende Rechtslage. **Diese Regelungen entziehen dem Fernwärmeversorger die essentiell notwendige Investitionssicherheit mit der Konsequenz, dass Projekte zum Ausbau bestehender Netze oder der Errichtung von neuen Netzen im Zweifel nicht mehr umgesetzt bzw. nur noch mit erheblichen Risikoaufschlägen realisiert werden.** Vor dem Hintergrund, dass das BMWK die bestehende Rechtslage selbst als wenig ausgewogen bezeichnet (siehe hierzu die Begründung zum Entwurf vom 25.07.24 (S. 53f.)), ist die Fortführung dieser Regelungen nicht nachvollziehbar.
- › Unklar bleibt, **warum die gleiche Gewichtung von Kosten- und Marktelement in einer Preisänderungsklausel in § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E zunächst als Grundsatz im Verordnungstext deutlich hervorgehoben wird, in der Begründung (S. 79) dann aber Abweichungen von der Gleichgewichtung zugelassen werden.** Nach VKU-Meinung sollte auf konkrete Vorgaben bei der Gewichtung der beiden Elemente verzichtet werden, um die individuellen Gegebenheiten vor Ort weiterhin möglichst passgenau im Rahmen einer Preisänderungsklausel abbilden zu können.
- › Über den §1b AVBFernwärmeV-E werden die **Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorger** umfassend erweitert. Dies führt nach Einschätzung des Ordnungsgebers zu zusätzlichem Bürokratieaufwand in Millionen-Höhe (obgleich der VKU diese Schätzung noch für deutlich zu niedrig hält). **Die avisierte Angleichung der Regelungen der AVBFernwärmeV-E an den Strom- und Gasbereich missachtet die politischen Bemühungen, gerade in diesen Bereichen Bürokratie abzubauen.** Kunden bzw. Verbraucher der Fernwärme müssten in der Konsequenz mit steigenden Preisen rechnen, weil die Versorger die zusätzlichen Bürokratiekosten auf diese umlegen müssten. **Dass die Veröffentlichungspflichten daher wirklich im Interesse der Kunden bzw. Verbraucher liegen, darf bezweifelt werden.**
- › Kritisch ist insbesondere anzumerken, dass die Veröffentlichungspflichten nach §1b AVBFernwärmeV-E **z.T. wenig präzise formuliert und damit mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden** sind. **Folgefragen ergeben sich auch bei verschiedenen neugefassten Regelungen**, wie z.B. dem § 2 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E, ohne dass im Verordnungstext weiter darauf eingegangen wird. Sofern eine Vereinheitlichung zu den Regelungen im Strom- und Gasbereich angestrebt wird, hält der VKU im weiteren Verfahren eine Prüfung für unerlässlich, ob eine 1:1-Übertragung aufgrund der strukturellen Unterschiede der Fernwärme gegenüber der Strom- und Gasversorgung jeweils zweckmäßig ist.

- › Nach § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E werden Fernwärmeversorger verpflichtet, dem Kunden die **Rechnung spätestens vier Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung spätestens vier Monate nach Beendigung des Lieferverhältnisses** zu übermitteln. Sofern die Versorgung über ein Wärmenetz, das mindestens anteilig aus einer Wärmeerzeugungsanlage, die dem EU-ETS unterliegt, gespeist wird, **kann der Versorger in den ersten Monaten des Jahres aufgrund der fehlenden Datengrundlage die nach dem CO2KostAufG geforderten Informationen auf Wärmerechnungen nicht ausweisen.**
- › Ungenauigkeiten bzw. **unsachgemäße Begriffsbestimmungen** führen dazu, dass bestimmte Formen des Contractings, z.B. das Betriebsführungs-Contracting, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (§ 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E). Die Anwendung zahlreicher Vorgaben auf Kleinstnetze und Contracting-Projekte (etwa § 3 (1) i.V.m. § 3 (3)) belasten diese (politisch gewünschten) Projekte zudem mit Unsicherheiten, die sie in vielen Fällen unwirtschaftlich machen werden. Auch hier wird dem Verbraucherschutz ein Bärendienst erwiesen, da die Alternativen regelmäßig für die Mieter teurer sein werden.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, § 1 AVBFernwärmeV-E („Gegenstand der Verordnung, Anwendbarkeit auf Fernkälte“)

§ 1 Abs. 1 Satz 3

Regelungsvorschlag:

Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), sind die § 1a (2) AVBFernwärmeV-E sowie §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV-E anzuwenden. Diese sind, soweit § 1 (3) und § 35 AVBFernwärmeV-E nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages. Die Verordnung ist entsprechend für die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Gebäudenetz oder einer Wärmeerzeugungsanlage anzuwenden, die jeweils nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers **oder die zwar im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, aber von einem Dritten betrieben werden**, steht.

Begründung

Die Anwendung der AVBFernwärmeV auf das Contracting bzw. die gewerbliche Wärmelieferung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind die Besonderheiten des Contracting im § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E nicht ausreichend berücksichtigt: So wäre bspw. das sog. Betriebsführungs-Contracting, bei dem der Gebäudeeigentümer weiterhin im Besitz der Wärmeerzeugungsanlage ist, nicht Gegenstand der Verordnung. Die Begründung zu § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E lässt vermuten, dass dies durch den Ordnungsgeber nicht bezweckt ist. Daher wird angeregt, die vorliegende Begriffsbestimmung entsprechend zu erweitern.

§ 1b AVBFernwärmeV-E („Veröffentlichungspflichten“)

§ 1b Abs. 1

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gebündelt an einer zentralen Stelle auf seiner Internetseite oder einer Internetplattform, auf die auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens verwiesen wird, **barrierefrei**, leicht zugänglich, allgemein verständlich und maschinenlesbar folgende Informationen zu veröffentlichen.

Begründung

Die Formulierung schafft Unklarheit darüber, was unter dem Begriff „barrierefrei“ zu verstehen ist.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und weil Informationen bereits „leicht zugänglich allgemein verständlich und maschinenlesbar“ zu veröffentlichen sind, wird eine ersatzlose Streichung des Begriffes angeregt.

§ 1b Abs. 1 Nr. 1

Regelungsvorschlag:

einen Hinweis auf diese Verordnung und, ~~soweit seine Allgemeinen Versorgungsbedingungen von den Regelungen dieser Verordnung abweichen,~~ seine Allgemeinen Versorgungsbedingungen ~~sowie eine Erläuterung, inwiefern diese von Regelungen dieser Verordnung abweichen,~~

Begründung

Ausweislich des § 1b Abs. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV-E müssen Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Allgemeinen Versorgungsbedingungen veröffentlichen, soweit diese von den Vorgaben der AVBFernwärmeV abweichen. Darüber hinaus fordert die neu gefasste Regelung nunmehr, dass eine Erläuterung zu der jeweiligen Abweichung veröffentlicht wird. Durch die vorgesehene Regelung bleibt unklar, was genau unter eine solche Abweichung fällt. So bleibt insbesondere offen, ob mit Abweichungen auch ergänzende Regelungen gemeint sind, die von der AVBFernwärmeV nicht erfasst sind. Durch eine solche Erläuterungspflicht entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Versorgungsunternehmen, der geradezu einer Rechtfertigungspflicht für die Verwendung Allgemeiner Versorgungsbedingungen gleichkommt. Die Pflicht zur Erläuterung solcher Abweichungen sollte daher gestrichen werden.

§ 1b Abs.1 Nr. 2

Regelungsvorschlag:

seine allgemein geltenden Preise, einschließlich der dazugehörenden Preisbestandteile entsprechend den Vorgaben in Nummer 4, sowie Preisregelungen, einschließlich etwaiger Preisänderungsklauseln sowie eindeutiger Verweise auf die Quellen der in Preisankpassungsklauseln verwendeten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung ~~sowie Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur,~~

Begründung

Die Formulierung schafft Unklarheit darüber, welche „Angaben zur jeweiligen Beschaffungsstruktur“ konkret vom Ordnungsgeber erwartet werden und auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen sollen, z.B. auf den zurückliegenden Zeitraum der Preisankpassung oder als Planzahlen für den künftigen Zeitraum.

Sofern von einer sprachlichen Präzisierung abgesehen wird, regt der VKU die ersatzlose Streichung dieser Veröffentlichungspflicht an. Mindestens ist allerdings klarzustellen, dass sich die Anforderung auf die Beschaffungsstruktur unternehmens- und nicht netzspezifisch zu verstehen ist. Die netzspezifische Darstellung würde bei den Fernwärmeversorgern zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand führen, ohne dass damit eine Steigerung von Transparenz und Verständlichkeit erreicht werden könnte.

§ 1b Abs. 1 Nr. 3

Regelungsvorschlag:

durchschnittliche jährliche Preise in dem jeweiligen Wärmenetz bei 1 800 Vollbetriebsstunden für, soweit einschlägig, ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 120 Quadratmetern, einer Anschlussleistung von 15 Kilowatt und einem Wärmebedarf von 27 000 Kilowattstunden sowie für ein Mehrfamilienhaus mit 30 Wohneinheiten, einer Wohnfläche von 2 000 Quadratmetern, einer Anschlussleistung von 160 Kilowatt und einem Wärmebedarf von 288 Megawattstunden. **Mit der Meldung an die Preistransparenzplattform Fernwärme (www.waermepreise.info) und einer entsprechenden Verlinkung von der Homepage des Fernwärmeversorgers auf die Transparenzplattform wird der Informationspflicht Genüge getan.**

Begründung

Der VKU regt die Möglichkeit an, dass, sofern der Versorger an der Preistransparenzplattform Fernwärme beteiligt ist, anstelle der Informationsbereitstellung der typisierten Abnahmefälle auf der eigenen Website des Versorgers ein Verweis auf die Plattform zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach § 1b Abs.1 Nr. 3 AVBFernwärmeV-E ausreicht. Weil sich die Informationen auf der Website des Fernwärmeversorgers und auf der Preistransparenzplattform überschneiden würden, hat es keinen Mehrwert, wenn diese doppelt gepflegt werden. Die Angaben, die der Versorger auf seiner Homepage ggfs. zusätzlich nennen muss, könnten auch auf der Transparenzplattform abgebildet werden. Das spart Ressourcen und ist sogar transparenter, da der Kunde direkt auf die Transparenzplattform geführt wird.

§ 1b Abs. 1 Nr. 4 a) und b)

Regelungsvorschlag:

- a) verbrauchsunabhängige Kosten als Grundpreis in Euro pro Jahr **oder Liter pro Stunde** für leistungsunabhängige Kosten und in Euro pro Kilowatt installierter Leistung pro Jahr für leistungsabhängige Kosten,
- b) verbrauchsabhängige Kosten als Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde **oder in Cent pro Kubikmeter bei Belieferung mit Dampf** sowie

Begründung

Die Ausweisung des Grundpreises in Liter pro Stunde ist in der Praxis etabliert und findet sich in vielen Preisblättern wieder. Die Ausweisung der verbrauchsunabhängigen Kosten in Liter pro Stunde im Preisblatt sollte daher auch weiterhin möglich sein. Sofern die Wärme in Form von Dampf geliefert wird, sollte die Ausweisung in Cent pro Kubikmeter möglich sein.

§ 1b Abs. 1 Nr. 5

Regelungsvorschlag:

Informationen über die Netzverluste jeweils in Prozent, ~~sowie in Kilowattstunden sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse des vorangegangenen Jahres als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe der vom Kunden und vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht,~~

Begründung

Mit dem § 1b Abs. 1 Nr. 5 AVBFernwärmeV-E soll den Kunden die Möglichkeit zur Beurteilung der Effizienz des betreffenden Wärmenetzes ermöglicht werden. Weil die Ausweisung der Netzverluste in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse keine Erkenntnisse über die Einspeiseverluste liefert und es darüber hinaus unklar ist, warum es zur Beurteilung der Effizienz des betreffenden Wärmenetzes der Ausweisung der Netzverluste drei (!) unterschiedlichen Kennziffern bedarf, sollte die Pflicht zur Ausweisung der Netzverluste in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse ersatzlos gestrichen werden.

§ 1b Abs. 1 Nr. 6

Regelungsvorschlag:

~~Informationen über getroffene Energieeffizienzmaßnahmen, soweit einschlägig~~

Begründung

Die Formulierung von § 1b Abs. 1 Nr. 6 AVBFernwärmeV-E schafft Unklarheit darüber, welche Maßnahmen unter dem Begriff "Energieeffizienzmaßnahme" zu verstehen sind. In der Vergangenheit hat die unklare Formulierung von Veröffentlichungspflichten wiederholt zu Rechtsunsicherheiten und rechtlichen Auseinandersetzungen geführt (siehe hierzu bspw. das Urteil des LG Düsseldorf vom 28.03.24 | Az. 14c O 24/23). Weil darüber hinaus einzelne Energieeffizienzmaßnahmen in einem stetig wachsenden Wärmenetz kaum nachgewiesen werden können, ist § 1b Abs. 1 Nr. 6 ersatzlos zu streichen.

§ 1b Abs. 1 Nr. 7

Regelungsvorschlag:

~~Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden, wobei diese Pflicht nicht zu erfüllen ist, wenn Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind,~~

Begründung

Ogleich im überarbeiteten Entwurf zentrale Kritikpunkte des VKU im § 1b Abs. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-E Berücksichtigung finden – so hatte der VKU bezweifelt, dass das (n-1)-Kriterium (als Grundsatz der *Stromnetzplanung*) geeignet ist, um den sicheren und verlässlichen Betrieb eines Wärmenetzes auszuweisen und daraufhin gewiesen, dass es sich bei (Fern-)wärmenetzen oftmals um kritische Infrastrukturen handelt, so stellt sich weiterhin die Frage, welche Informationen konkret ausgewiesen werden sollen - jede noch so kleine Sanierungsmaßnahme und Störungsbeseitigung in den letzten 5 Jahren? - und worin der Nutzen für den Kunden besteht.

Weil der mit der Umsetzung einhergehende bürokratische Aufwand (und dem gegenüberstehenden geringen Nutzen des Kunden) weiterhin gegen die Veröffentlichungspflichten des § 1a Abs. 1 Nr. 7 AVBFernwärmeV-E spricht, wird auch weiterhin die ersatzlose Streichung angeregt.

§ 1a Abs. 1 Nr. 8 a)

Regelungsvorschlag:

den aktuellen prozentualen Anteil der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz im Durchschnitt **mindestens** des vorangegangenen Jahres **und maximal der letzten drei Jahre**, insbesondere der Anteile an Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Wärmeplanungsgesetzes, an unvermeidbarer Abwärme nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Wärmeplanungsgesetzes, sowie an Wärme, die dieser Energie nach § 3 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellt ist,

Begründung

Jährliche Daten sind stark durch die Witterung und von Anlagen- und Netzrevisionen beeinflusst. Sie sind daher weitaus weniger aussagekräftig als bspw. ein gemittelter Wert über die letzten drei Jahre.

Die vorgeschlagene Regelung, die prozentualen Anteile der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger der gewonnenen Wärmeenergie als Mittelwert auch über 3 Jahre auszuweisen, würde daher zur Verständlichkeit des Kunden beitragen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand beim Fernwärmeversorger auf ein zumutbares Maß beschränken. Durch den Begriff „mindestens“ wird es dem Fernwärmeversorger auf eigenen Wunsch ermöglicht, die prozentualen Anteile der jeweils eingesetzten Wärmegewinnungstechnologie und der eingesetzten Brennstoffe oder Energieträger an der gewonnenen Wärmeenergie für das jeweilige Wärmenetz auch als Durchschnitt des letzten Jahres auszuweisen.

§ 1b Abs. 1 Nr. 8 b)

Regelungsvorschlag:

die mit dem thermischen Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen für das jeweilige Wärmenetz oder das jeweilige Wärmeprodukt nach § 2a, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in ~~FW 309-1 DIN-EN 15316-4 5: 2017-09*~~ ~~Abschnitt 6.2.2.1.6.3~~ beschriebenen **Stromgutschrift**-Methode, vorzunehmen ist, sowie

Begründung

Mit der Carnot-Methode soll neben der Stromgutschriftmethode (im Gebäudeenergiegesetz) sowie der „finnischen Methode“ (im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten) nun eine dritte gesetzliche Allokationsmethode eingeführt werden. Ein und dasselbe Wärmenetz kann daher bis zu drei verschiedene Emissionsfaktoren aufweisen. Dies kann nicht im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit sein.

Auf Seiten der Fernwärmeversorger entsteht darüber hinaus ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Kosten, die durch diesen zusätzlichen administrativen Aufwand entstünden, wären vom Kunden zu tragen. Der VKU regt daher eine zum GEG konsistente Regelung und die Zuordnung der Brennstoffemissionen in einem KWK-Prozess über die Stromgutschriftmethode (FW 309-1) an.

Falls in zukünftigen GEG-Novellierungsverfahren die Umstellung der KWK-Allokationsmethode erfolgen sollte, so ist diese Umstellung zur Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen auch in der AVBFernwärmeV durchzuführen.

§ 1b Abs. 2

Regelungsvorschlag:

Wenn die Preisregelungen nach Absatz 1 Nummer 2 eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen spätestens bis zum [einsetzen: Datum, welches ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3 Satz 1 liegt] auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung ~~sowie ein interaktives Berechnungsinstrument~~ zu veröffentlichen, ~~mit dem die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes beispielhaft nachvollzogen werden kann und anhand derer sich die Anwendung der Berechnungsformel im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 5 rechnerisch verständlich nachvollziehen lässt. Das Berechnungsinstrument nach Satz 1 muss einfach auffindbar sein auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder einer Internetplattform, auf die das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite verweist.~~

Begründung

Das interaktive Berechnungsinstrument soll Dritten dabei helfen, die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und des Preisindizes beispielhaft nachzuvollziehen. Gleichwohl steht zu befürchten, dass die über das Berechnungsinstrument ausgewiesenen Werte eher zu Verwirrung und Unverständnis führen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn sich die durch das Berechnungsinstrument ausgewiesenen Preise von den Preisen, welche die Kunden bzw. die Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihren Rechnungen wiederfinden, unterscheiden. Davon betroffen sind vermutlich die Mieterinnen und Mieter, da der Vermieter (sprich der Kunde der Fernwärmeversorger) die auf der Rechnung ausgewiesenen Kosten entsprechend der Vorgaben der Heizkostenverordnung aufteilt. Weil zu befürchten steht, dass das interaktive Berechnungsinstrument gerade bei dieser Gruppe ins Leere läuft, wird die ersatzlose Streichung dieser Anforderung angeregt.

§ 1b Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden oder jedem neuen Anschlussnehmer die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatzes 1 und eine Musterberechnung nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz rechtzeitig ~~zu vor~~ der Vertragserklärung des Neukunden oder neuen Anschlussnehmers, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses ~~sowie auf Verlangen den übrigen Kunden oder Anschlussnehmern in Textform unentgeltlich zu übermitteln.~~ Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 hinzuweisen

Begründung

Mit dem § 1b AVBFernwärmeV-E werden die Veröffentlichungspflichten des Fernwärmeversorger bereits umfassend erweitert. Es bleibt unklar, warum darüber hinaus noch eine Übermittlung in Textform unentgeltlich durch die Kunden verlangt werden kann bzw. warum diese erforderlich sein sollte. Weil es sich hierbei um einen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen handelt, sollte das Recht auf die Übermittlung der vertrags- und produktspezifischen Informationen in Textform gestrichen werden.

Zu § 2 AVBFernwärmeV-E („Vertragsschluss“)

§ 2 Abs. 1

Regelungsvorschlag:

Der Vertrag soll in Textform geschlossen werden. Ist der Vertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Begründung

Da Verträge – anders als Türen – nicht abgeschlossen, sondern geschlossen werden, sollte Abs. 1 dementsprechend angepasst werden.

§ 2 Abs. 3 Nr. 8 a)

Regelungsvorschlag:

Bestimmungen zur Zahlungsweise und Zahlungsfristen, wobei

- a) mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorzusehen sind

Begründung

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 a) AVBFernwärmeV-E soll der Vertrag künftig Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen. In Anlehnung an § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG sind aber wohl Zahlungsarten gemeint, wie Barzahlung, Überweisung, Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) etc. Daher sollte § 2 Abs. 3 Nr. 8 a) wie vorgeschlagen umformuliert werden.

Zu § 2a AVBFernwärmeV-E („Vorgaben zur Vermarktung“)

§ 2a Abs. 4

Regelungsvorschlag:

~~Ein Absenken des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme am thermischen Energiemix des gelieferten Wärmeproduktes durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber jenem Anteil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zum Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kunden in Textform. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versorgungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über den thermischen Energiemix des Wärmeproduktes enthält. Im Falle des Satzes 2 hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden spätestens mit der Einholung der Zustimmung über den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bestehenden thermischen Energiemix zu informieren.~~

Begründung

Mit § 2a AVBFernwärmeV-E wird die Option, unterschiedliche – und dabei insbesondere von „grünen“ – (Fern-)Wärmeprodukten zu vermarkten, geregelt. Diese Option dürfte bereits nach aktueller Rechtslage möglich sein. Aufgrund der Verpflichtung nach §2a Abs. 2 AVBFernwärmeV-E, für den Nachweis der Herkunft und die Eigenschaften der thermischen Energie nach § 21 Abs. 1 der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregisterverordnung anzuwenden, stellt sich gleichwohl die Frage, ob die Option verschiedener (Fern)Wärmeprodukte dadurch nicht eher eingeschränkt wird. Die Möglichkeit, alternative Bilanzierungsverfahren anzuwenden, sollte daher gewahrt werden.

Nach § 2a Abs. 4 AVBFernwärmeV-E darf eine Verschlechterung des Anteils an erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme nicht ohne Zustimmung der übrigen Wärmekunden erfolgen – auch, wenn eine Beschaffenheit der Wärme nicht vertraglich vereinbart war. Allein schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (z.B. beim Einsatz einer Großwärmepumpe) oder vom Dargebot (Solarthermie) kann kein konstanter Energiemix „garantiert“ werden.

Weil bezweifelt werden kann, ob dies in der Praxis überhaupt umgesetzt werden kann und sich darüber hinaus diverse Folgefragen ergeben, z. B.

- Innerhalb welcher Frist und in welcher Form hat die Zustimmung der Kunden zu erfolgen?
- Was passiert, wenn ein einzelner Kunde nicht zustimmt?

- Welche Folge ist ein „grünes“ (Fern)Wärmeprodukt in Hinblick auf die verbleibende Fernwärme-Menge (im Netz)? Ist der „grüne“ Anteil für die Residualmenge dann geringer anzusetzen und welche Konsequenzen hätte dies auf die GEG/WPG-Anforderung?

wird die ersatzlose Streichung von § 2a Abs. 4 AVBFernwärmeV-E angeregt.

Zu § 3 AVBFernwärmeV-E („Anpassung der Leistung“)

§ 3

Der neu eingefügte § 3 Abs. 1 - 3 AVBFernwärme-E sind ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind die Ausführungen zu § 3 aus dem Entwurf vom 25.07.24 wiederaufzunehmen und auf Basis der im Folgenden ausgeführten Anregungen weiterzuentwickeln.

Begründung

Der neu eingefügte § 3 entspricht im Wesentlichen der aktuell geltenden Regelung zum Recht des Kunden auf Leistungsanpassung und Kündigung. Vor dem Hintergrund, dass das BMWK in der Begründung zum Entwurf vom 25.07. (S. 53f) diese Regelung selbst kritisiert und selbst einsieht, dass die „Regelung mit rechtlichen sowie faktischen Unsicherheiten verbunden [ist]“ und die Regelung darüber hinaus „keine verhältnismäßige Eingrenzung des Anpassungsrechts vor[sieht], wenn auch das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Dekarbonisierung seiner Wärmeerzeugung vorantreibt“, ist die Wiederaufnahme der im Wesentlichen aktuell geltenden Regelung zum Recht des Kunden auf Leistungsanpassung und Kündigung nicht nachvollziehbar und daher dringend zu korrigieren.

Die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung ist eine wesentliche Bestimmungsgröße für die durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tätigen Investitionen. Zum einen wird auf Basis der vereinbarten Wärmeleistung der Hausanschluss geplant bzw. errichtet. Zum anderen wird dadurch bestimmt, welche erzeugungs- und netzseitigen Kapazitäten das Unternehmen für die Versorgung vorhalten muss. Es muss darauf vertrauen können, dass es die dafür aufgewandten Investitionen während der Vertragslaufzeit erwirtschaften kann. Falls es dies nicht kann, dann muss es das Risiko einer im Nachtrag zum Vertragsabschluss durch den Kunden eingeforderten Leistungsanpassung entweder einpreisen oder die (beidseitig) gewünschte Versorgung über ein Wärmenetz kommt nicht zu Stande. Diese Problematik gilt analog für Contractingvorhaben: Mögliche Auswirkungen auf kaufmännische und technische Rahmenbedingungen bei Contractinganlagen finden weiterhin keine Berücksichtigung.

§ 3 Abs. 3 (neu)

Regelungsvorschlag:

~~Der Kunde ist berechtigt, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 den Versorgungsvertrag zu kündigen, wenn der Wärmebedarf vollständig durch eine andere Wärmeversorgung in Erfüllung der Anforderung aus § 71 Absatz 1 GEG gedeckt wird.~~

Begründung

Mit § 3 Abs. 3 im Entwurf vom 25.07.24 sollte dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zugesprochen werden, sofern der Wärmebedarf über ein Netz gedeckt wird, welches nicht die gesetzlich geforderten Mindestanteile an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme aufweist. Das Sonderkündigungsrecht würde den avisierten Ausbau vieler Fernwärmenetze massiv in Frage stellen, da mit einem ambitionierten Ausbau die Netze auch mit zunehmenden Mengen aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme bespeist werden müssten. Als risikovermeidendes Unternehmen würde dieses daher zunächst den weiteren Fernwärmenetzausbau stoppen und darauf abzielen, im bestehenden Netz die gesetzlich geforderten Mindestanteile zu erreichen. Dies steht aber im Widerspruch zum politisch definierten Ziel, bundesweit mittelfristig 100.000 Gebäude neu an die Fernwärme anzuschließen. Das Sonderkündigungsrecht sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 3 Abs. 4 Satz 1 (neu)

Regelungsvorschlag:

Die Anpassung der Wärmeleistung nach § 3 Absatz 2 und die Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung gemäß § 3 Absatz 3 erfolgen jeweils mit einer Frist von ~~drei~~ sechs Monaten zum Ende des Kalendermonats.

Begründung

Die Frist der Anpassung der Wärmeleistung nach § 3 Abs. 2 aus dem Entwurf vom 25.07.24 und die Beendigung des Versorgungsverhältnisses nach Kündigung nach § 3 Abs. 3 aus dem Entwurf vom 25.07.24 sollte jeweils von 3 auf 6 Monate ausgeweitet werden: Im Fall von Umbaumaßnahmen, bspw. beim Ersatz einer Übergabestation oder einen Wechsel der Messeinrichtung, ist die Frist von 3 Monaten kaum einzuhalten, da die Lieferfristen der Module in aller Regel weitaus länger sind. Die Leistungssenkung muss nach Antragsstellung erst bei der Betriebsführung technisch geprüft werden. Die Lieferfristen für eine neue Übergabestation beliefen sich zuletzt auf etwa drei bis sechs Monate.

§ 3 Abs. 5 (neu)

Regelungsvorschlag:

Befindet sich der mit dem Kunden bestehende Vertrag innerhalb der vereinbarten Erst-Vertragslaufzeit ~~und handelt es sich um ein Wärmenetz mit einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt~~, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Anpassung des leistungsabhängigen Anteils des Grundpreises nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.

Begründung

Mit § 3 Abs. 2 Satz 2 aus dem Entwurf vom 25.07.24 zielte der Verordnungsgeber darauf ab, eine energieeinsparende Maßnahme des Kunden anzureizen sowie dem Umstand einer geänderten Nutzung des versorgten Gebäudes Rechnung zu tragen. Sofern sich die energetische Beschaffenheit des Gebäudes durch die energetische Sanierung verbessert oder das Gebäude anders genutzt wird, führt dies zu einer verringerten Abnahme von Wärme. Als zentraler Preisbestandteil neben dem Grund- bzw. Leistungspreis und ggfs. noch weiteren Bestandteilen erfasst der Arbeitspreis (in ct / kWh) die vom Kunden abgenommene und gemessene Wärmemenge. Mit einem reduzierten Wärmebezug verringern sich folglich die arbeitspreisbezogenen Kosten, wodurch ein Anreiz für energiesparende Maßnahmen des Kunden gesetzt wird und dem Umstand einer geänderten Nutzung des Gebäudes Rechnung getragen wird.

Soweit für das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anschlusswertreduzierung sinnvoll ist, weil er diese freiwerdende Kapazität im ausgelasteten Fernwärmesystem anderweitig verkaufen kann, kommt eine einvernehmliche Änderung durch eine Nachtragsvereinbarung in Betracht. Dies entspricht der bereits bestehenden Vertragspraxis. Der VKU sieht daher einen gesetzlichen Anspruch auf eine Anschlusswertreduzierung aufgrund einer durchgeführten Effizienzmaßnahme oder einer geänderten Nutzungsform des Gebäudes sehr kritisch.

Zwingend erforderlich ist daher mindestens eine Regelung, welche das Fernwärmeversorgungsunternehmen vor wirtschaftlichen Schäden schützt, falls ein Kunde sein Leistungsanpassungsrecht in Anspruch nimmt. Mit § 3 Abs. 5 aus dem Entwurf vom 25.07.24 stellte der Verordnungsgeber daher klar, dass bei einer Anschlusswertreduzierung während der Erstvertragslaufzeit Fernwärmeversorger eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen können. Diese Feststellung ist explizit zu begrüßen und ist sachgerecht.

Die Einführung einer Begrenzung auf eine Gesamtnennleistung von 20 Megawatt ist allerdings (auch weiterhin) weder wirtschaftlich erklärbar noch sachgerecht, weil auch in größeren Netzen bei einer Anschlusswertreduzierung während der Erstvertragslaufzeit die für den Erstanschluss getätigten Investitionen in die Erzeugungs- und Netzinfrastruktur unwirtschaftlich werden. Die Begrenzung auf eine Gesamtnennleistung von 20 Megawatt ist daher zwingend zu streichen.

Zu § 4 AVBFernwärmeV-E („Art der Versorgung, Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen“)

§ 4 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

~~Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden oder Anschlussnehmer bei Ausübung eines Rechts zur Änderung seiner Allgemeinen Versorgungsbedingungen, zu denen auch Preisanpassungsklauseln nach § 24 und die Technischen Anschlussbedingungen nach § 17, nicht jedoch auch die Preise oder die Wärmeprodukte nach § 2a, gehören, mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung die neuen Versorgungsbedingungen in Textform mitteilen und auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Die Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen wird jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Wird die Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung öffentlich bekanntgegeben, wird diese frühestens sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.~~

Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden jeweils zum Monatsbeginn und nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe dem Kunden die Änderungen in Textform mitzuteilen und diese auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen nach § 17 werden nach Anzeige bei der zuständigen Behörde jeweils zum Monatsbeginn nach zuvor erfolgter öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Änderungen nach Satz 1 und 2 am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Begründung

Nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E soll aus Transparenzgründen eine Pflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingeführt werden, bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen seinem Kunden diese Änderung mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mitzuteilen und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen zählen auch die Technischen Anschlussbedingungen gemäß § 17 der Verordnung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH folgt das einseitige Recht zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen unmittelbar aus § 4 Abs.1 und 2 AVBFernwärmeV. Ein sachlich gerechtfertigter Grund dies nun aufzugeben und das Preisänderungsrecht der individualvertraglichen Regelung zuzuweisen, ist vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs der AVBFernwärmeV gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV-E weder ersichtlich noch im Massenkundenverhältnis geboten.

Aus Gründen der Transparenz, aber auch zur vereinfachten Umsetzung im Sinne von Kunden und Fernwärmeversorger sollte im Weiteren zwischen Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV-E (im Regelfall also den ergänzenden Bestimmungen des Fernwärmeversorgers zur AVBFernwärmeV) und den technischen Anschlussbedingungen im Sinne von § 17 AVBFernwärmeV-E differenziert werden (vgl. insoweit auch §§ 5 Abs. 2 Strom- und GasGVV einerseits und §§ 4 Abs. 3 NAV und NDAV andererseits).

Zu § 5 AVBFernwärmeV-E („Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen“)

§ 5 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig, in der Regel jedoch ~~zehn~~ **drei** Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung, in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

Begründung

In der Praxis erfolgt die Unterrichtung über eine beabsichtigte Unterbrechung der Versorgung typischerweise mit einem zeitlichen Vorlauf von 3 bis 5 Tagen. Hintergrund ist, dass die Unterbrechung nach Möglichkeit dann erfolgt, wenn der Wärmebedarf möglichst niedrig ist.

Weil die Wettervorhersage 10 Tage vor der beabsichtigten Versorgungsunterbrechung allerdings mit großen Unsicherheiten über die dann tatsächlichen Wetterbedingungen verbunden ist, ist die Unterrichtsfrist von mindestens 10 Tagen mit dem Risiko verbunden, dass die Unterbrechung an einem besonders kalten Tag erfolgt. Die Frist zur Unterrichtung über eine beabsichtigte Unterbrechung sollte daher von 10 auf 3 Tage reduziert werden.

Zu § 7 AVBFernwärmeV-E („Grundstücksbenutzung“)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 (neu), der Satz 2 wird zu Satz 3

Regelungsvorschlag:

Ein Kunde oder ein Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, hat für Zwecke der örtlichen Versorgung des Versorgungsgebiets, in dem sein Grundstück liegt, das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück und in seinem Gebäude, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. **Er muss dem Netzbetreiber und seinen Beauftragten einen dauerhaften Zugang zu den Fernwärmeanlagen ermöglichen; insbesondere dürfen sie die Fernwärmeanlagen weder überbauen noch überpflanzen.**

Begründung

Um den Erfahrungen aus der Praxis gerecht zu werden, sollte der § 7 Abs. 1 ergänzt werden um die Pflicht, die Fernwärmeanlagen zugänglich zu halten. Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten oder technischen Problemen, weil der physische Zugang zu Fernwärmeanlagen durch Bepflanzung oder gar Überbauung unmöglich geworden ist. Daher trägt dieser neue Satz 2 zur Rechtssicherheit und zur Sicherheit der Versorgung bei.

§ 7 Abs. 1 Satz 4

Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, wenn

1. die **ausschließliche** Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde oder
1. Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung berührt sind.

Vor dem Wort „Inanspruchnahme“ sollte das Wort „ausschließliche“ eingefügt werden: Das anzuschließende Grundstück wird immer auch selbst in Anspruch genommen werden. Der Wortlaut würde daher im Augenblick nahezu in jedem Fall dazu führen, dass eine Belastung „in unzumutbarer Weise vorliegt“.

Zu § 8 AVBFernwärmeV-E („Baukostenzuschüsse“)

§ 8 Abs. 1 Satz 2

Regelungsvorschlag:

Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 570 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

Begründung

Die Absenkung der Baukostenzuschüsse auf 50 Prozent der Kosten führt dazu, dass die allgemeinen Preise in der Fernwärmeversorgung ansteigen dürften. Die weniger verursachergerechte Beteiligung birgt den übrigen Kunden - die "Allgemeinheit" der Kunden - im Netz zusätzliche Kosten auf (obgleich sie hierfür keine Verantwortung tragen). Die Zielsetzung einer kostengünstigen Versorgung, wird damit konterkariert.

Zu § 9 AVBFernwärmeV-E („Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses“)

§ 9 Abs. 4 Sätze 4 und 5

Regelungsvorschlag:

Ein Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und steht in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Er wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. ~~Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder die Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen, soweit keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.~~ Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Begründung

§ 9 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV-E regelt, dass auf Wunsch des Anschlussnehmers das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) zu beteiligen hat. Obgleich das auf den ersten Blick durchaus sinnvoll erscheint, schließen technische Ursachen eine gemeinsame Verlegung aus: Fernwärmeleitungen müssen immer in einem Graben verlegt werden, weil es aufgrund der temperatur- und druckbedingten Unterschiede bei den Rohrleitungen zu Längenänderungen kommt. Die Rohre stehen im Betrieb „auf Spannung“, so dass z. B. bei einem Defekt anderer Sparten der Trassengraben nicht einfach geöffnet werden kann. Auch würde die Längenänderung der Rohrleitungen die Standfestigkeit der anderen Spartenleitungen negativ beeinflussen. Darüber hinaus werden Fernwärmeanschlüsse in der Regel durch andere Gewerke (z. B. zertifizierte Schweißer) hergestellt bzw. verlegt als dies in anderen Sparten der Fall ist.

Weil der Hausanschluss aufgrund der zuvor skizzierten Gründe nicht gemeinsam mit den Anschlussleitungen anderer Gewerke verlegt werden kann, ist § 9 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV-E ersatzlos zu streichen.

Das starke Mitwirkungsrecht des Anschlussnehmers in § 9 Abs. 4 Satz 5 AVBFernwärmeV-E ist mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens für die technische Ausführung problematisch. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wählt einen Nachunternehmer auf Basis von technischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien aus. Ein Mitspracherecht des Kunden kann diesen Kriterien widersprechen, da insgesamt fraglich ist, ob der Kunde über die notwendige Expertise verfügt, um eine sachgerechte Auswahl zwischen möglichen Nachunternehmern zu treffen. Sofern laufende Verträge zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Nachunternehmer durch die Regelung betroffen wären, würden daraus rechtliche Unsicherheiten, wenn nicht sogar Vertragsverletzungen resultieren (sofern der Hausanschluss durch einen Dritten realisiert werden würde). § 9 Abs. 4 Satz 5 AVBFernwärmeV-E ist daher ebenfalls ersatzlos zu streichen.

§ 10 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Kommen innerhalb von ~~zehn~~ **fünf** Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Hausanschlüsse in dem Wärmenetz hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten insoweit rückwirkend den Kosten im Sinne von § 8 Absatz 1 zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Wärmenetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

Begründung

Die nach § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E vorgeschlagene Regelung dürfte praktisch kaum umsetzbar und mit einem erheblichen Nachkalkulationsaufwand für einen weit zurückliegenden Zeitraum verbunden sein. Weil aus der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 58) auch nicht hervorgeht, aus welchen Gründen der Zeitraum von 5 auf 10 Jahre verdoppelt wird, wird für eine Fortführung der bestehenden Regelung (§ 10 Abs. 6 AVBFernwärmeV-E) plädiert.

Zu § 16 AVBFernwärmeV-E („Zutrittsrecht“)

§ 16 Abs. 1 Satz 1

Regelungsvorschlag:

Der Kunde oder der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur ~~Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung~~ Einstellung der Versorgung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

Begründung

In § 16 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E wird ein Zutrittsrecht zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung eingeführt. Dies ist wohl in Anlehnung an §§ 21 NDAV und NAV übernommen worden. Dabei wird allerdings übersehen, dass die AVBFernwärmeV – weder bisher noch nach dem Entwurf – die aus der entflochtenen Energieversorgung und dem dortigen Netzbetrieb stammende Unterscheidung zwischen Anschluss und Anschlussnutzung notwendigerweise nicht kennt. Vielmehr berechtigt § 33 Abs. und Abs. 2 AVBFernwärmeV-E unter den dort genannten Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung. Richtigerweise muss daher § 16 Abs.1 Satz 1 AVBFernwärmeV-E entsprechend dem o.g. Vorschlag formuliert werden.

§ 16 Abs. 1 Satz 2

Regelungsvorschlag:

Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 **und 2** nicht erforderlich.

Begründung

Ohne die Ergänzung, dass auch in den Fällen des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E keine vorherige Benachrichtigung erforderlich ist, müsste über einen Zutritt zur Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E eine Woche vorher gemäß § 16 Abs. 2

Satz 2 AVBFernwärmeV-E benachrichtigt werden. Diese Regelung widerspricht dem § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E, wonach der Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E dem Kunden (sowie dem nach § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E informierten Mieter) acht Werktage im Voraus anzukündigen ist. Diese Ankündigung enthält die Benachrichtigung über das zur Durchführung der Einstellung der Versorgung notwendige Zutrittsrecht zu den Räumen des Kunden. Würde mithin § 16 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV-E nicht wie im vorgeschlagenen Sinne formuliert, müsste der Fernwärmeversorger bei einer Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV-E zweimal informieren: Zunächst acht Werktage vor dem Einstellungstermin nach § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E und eine Woche vorher über den hierfür notwendigen Zutritt nach § 16 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV-E. Das kann aus Gründen der Praktikabilität und dem damit verbundenen Aufwand des Fernwärmeversorgers nicht wirklich gewollt sein.

Zu § 18a AVBFernwärmeV-E („Messeinrichtungen“)

§ 18a Abs. 1

Regelungsvorschlag:

Eine Messeinrichtung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1] installiert wird, muss fernablesbar sein. Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1] installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch eine fernablesbare Messeinrichtung zu ersetzen. Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. **Die Fernauslesbarkeit ist auf Messstellen beschränkt, die mit vertretbarem Aufwand fernausgelesen werden können.**

Begründung

Da die Fernauslesbarkeit von Messeinrichtungen durch Walk/ Dive-by als auch Mittels intelligentem Messsystems aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Messstelle nicht immer sichergestellt werden kann, wäre es wünschenswert, die Fernauslesbarkeit auf die Messstellen zu beschränken, die mit vertretbarem Aufwand fernausgelesen werden können. Unter vertretbarem Aufwand kann der Fall verstanden werden, dass sich zur Auslesung kein Zugang zum Objekt verschafft werden muss.

Diese Messstellen sollten aus der monatlichen Ablesung zurück in eine verpflichtende Jährliche Ablesung übernommen werden. Ähnlich sieht es das MsbG in den §§ 34 und 40 vor. Hier wird die Pflicht der Erfüllung auch an die technischen Möglichkeiten geknüpft.

§ 18a Abs. 2

Im § 18a Abs. 2 Satz 3 AVBFernwärmeV-E wird in Anlehnung an § 5 Abs. 5 HeizkostenV ergänzt, dass das „Schlüsselmaterial der fernablesbaren Messeinrichtung“ dem Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist. Unklar bleibt dabei, was konkret unter dem „Schlüsselmaterial“ zu verstehen ist. Der Wortlaut wurde aus der Heizkostenverordnung übernommen und wird dort als Synonym für fernauslesbare Heizkostenverteiler genutzt. Da die technischen Einrichtungen zur Messung des Fernwärmeverbrauchs an der Übergabestelle nach der AVBFernwärmeV jedoch zumeist als „Messeinrichtung“ bezeichnet werden, wäre eine Klarstellung hilfreich, ob hier das Schlüsselmaterial des Wärmemengenzählers an der Übergabestelle gemeint ist oder, wie in der Heizkostenverordnung, von den Heizkostenverteilern die Rede ist.

§ 18a Abs. 4

Regelungsvorschlag:

Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärmeverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, ~~einen Messstellenbetreiber auswählen, um~~ von dem Bündelangebot nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen, ~~sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen beauftragter Dritter der Messstellenbetreiber ist.~~

Begründung

In den Abschnitten § 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV-E ist die Verantwortung des Fernwärmeversorgungsunternehmens bzgl. u.a. Auswahl, Installation und Unterhaltung der Messeinrichtungen an der Übergabestelle definiert. Aufgrund der Abschnitte § 18 Abs. 3 und 5 AVBFernwärmeV-E in Kombination mit der aktuellen Ausgestaltung des Abschnitts § 18a Abs. 5 AVBFernwärmeV-E - wie bereits vorher im FFVAV - ist jedoch die Möglichkeit des Übergangs des zuständigen Messstellenbetreibers, falls in der Fernwärme überhaupt von dieser Rolle gesprochen werden kann, auf einen Messstellenbetreiber, der nicht das (Fern-)Wärmeversorgungsunternehmen selber ist, im Rahmen des § 6 MsbG nicht eindeutig aus- oder eingeräumt.

Die Leistungen bzgl. Messungen sind zumeist Bestandteil der Fernwärmelieferverträge, meist bestehen daher keine separaten Verträge über den Messstellenbetrieb. Aufgrund fehlender Standards und Marktkommunikation würde ein Herauslösen der Leistungen des Messstellenbetriebs aus den Lieferverträgen und ein Übergang dieser Leistungen an einen Messstellenbetreiber, der nicht das Fernwärmeversorgungsunternehmen (oder ein Beauftragter Dritter) ist, nicht unerhebliche Aufwände für Fernversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber bedeuten.

Zu § 23 AVBFernwärmeV-E („Vertragsstrafe“)

§ 23 Abs. 2 (neu), der aktuelle Abs. 2 wird zu Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Verpflichtung nach § 15 Absatz 2 verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

Begründung

Siehe Begründung zum nachfolgenden § 23 Abs. 3.

§ 23 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs **oder der Beginn der Mitteilungspflicht** nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der **Absätze 1 und 2** für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Begründung

Laut Begründung entspricht die neugefasste Vorschrift in ihrer Funktionalität auch den Vorgaben zu Vertragsstrafen im Strom- und Gasbereich gemäß §§ 10 Strom- und GasGVV. Insoweit fragt sich aber, warum dann nicht auch §§ 10 Abs. 2 Strom- und GasGVV zum Verlangen einer Vertragsstrafe, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen, entsprechend übernommen wurde. Denn ebenso wie nach §§ 7 Strom- und GasGVV muss auch der Fernwärmekunde gemäß § 15 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

Daher sollte § 23 um einen neuen Abs. 2 erweitert und Abs. 3 nach o.g. Formulierung angepasst werden.

Zu § 24 AVBFernwärmeV-E („Preisänderungsklauseln“)

§ 24 Abs. 1 Satz 5

Regelungsvorschlag:

Das Marktelement wird in der Regel angemessen berücksichtigt, wenn hierzu auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex, Code CC13-77² Bezug genommen ~~wird und Marktelement und Kostenelement in der Preisänderungsformel zu gleichen Teilen gewichtet werden.~~

Begründung

Der VKU spricht sich gegen die Vorgabe für die Gewichtung von Kosten- und Marktelement innerhalb einer Preisänderungsklausel aus. Obgleich sich die Preise an den Großmärkten gegenüber den Jahren 2022/23 wieder normalisiert haben, so bleiben sie doch auf einem hohen Niveau. Bei einer stärkeren Gewichtung des Marktelements gegenüber der bislang üblichen Untergewichtung würde dies zu steigenden Wärmepreisen führen. Es bleibt also völlig unklar, dass die gleiche Gewichtung von Kosten- und Marktelement tatsächlich verbraucherfreundlich ist bzw. auf Basis der Erfahrungen aus den letzten Jahren wäre dies zu verneinen. Bedauerlicherweise wird die gleiche Gewichtung von Kosten- und Marktelement in der Begründung zu Verordnung auch nicht inhaltlich begründet. Der bloße Verweis auf die Rechtsprechung ist aus VKU-Perspektive in diesem Fall ungenügend.

§ 24 Abs. 1 Satz 9 (neu)

Regelungsvorschlag:

~~Sofern die Indizes durch das Statistische Bundesamt ausgewiesen werden, so wird dieses verpflichtet, deutlich auszuweisen, ob die gesonderten Kosten für Treibhausgasemissionen in den jeweiligen Indizes berücksichtigt sind.~~

Begründung

Mit einer zentralen Brennstoffbeschaffung betrieben viele (Fern-)Wärmeversorger innerhalb eines Gemeindegebietes eine Mehrzahl an Wärmenetzen. Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die Ausweisung der Beschaffungsstruktur unternehmensbezogen erfolgen kann. Sofern hingegen eine netzbezogene Ausweisung der Beschaffungsstruktur erforderlich wäre, dann würde dies zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Fernwärmeversorger führen.

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Es ist nachvollziehbar, dass die Weitergabe gesonderter Kosten für Treibhausgasemissionen ausgeschlossen ist, soweit diese bereits in den verwandten Indizes berücksichtigt sind. Gleichzeitig ist aus den durch das Statistische Bundesamt ausgewiesenen und für Fernwärmeversorger relevanten Indizes nicht immer klar ersichtlich, ob die Kosten für Treibhausgasemissionen bereits berücksichtigt worden sind. Das Statistische Bundesamt sollte daher verpflichtet werden, deutlich auszuweisen, ob die gesonderten Kosten für Treibhausgasemissionen in den jeweiligen Indizes berücksichtigt sind.

§ 24 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann einer Preisänderungsklausel anstelle von Indizes im Kostenelement die Entwicklung seiner tatsächlichen Kosten zugrunde legen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, soweit die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die tatsächliche Kostenentwicklung und die zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Kostenentwicklung verständlich dargestellt in Textform mitzuteilen und diese Darstellung jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung im Hinblick auf den zurückliegenden **oder zu Beginn eines** Abrechnungszeitraums zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Senkung der Kosten. **Die Möglichkeit, innerhalb einer Preisänderungsklausel sowohl Indizes nach Absatz 1 als auch für einzelne Element der Klausel tatsächliche Kosten auszuweisen, ist gegeben.** Wird eine Preisänderungsklausel genutzt, die der Anlage zu dieser Verordnung entspricht, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf den Arbeitspreis in der Regel als erfüllt.

Begründung

§ 24 AVBFernwärmeV-E ermöglicht, das Kostenelement einer Preisänderungsklausel sowohl über Indizes (Abs. 1) als auch auf Basis von Kostennachweisen (Abs. 2) abzubilden. Kostennachweise sind dann erforderlich, wenn kein geeigneter Index existiert, z.B. für Abwärme. Es ist rechtlich sicherzustellen, dass innerhalb einer Preisänderungsklausel sowohl Indizes als auch Kostennachweise genutzt werden können. Dies wäre bspw. dann erforderlich, wenn ein Wärmenetz aus einer KWK-Anlage und mit Abwärme bespeist wird. Darüber hinaus regt der VKU eine Klarstellung an, dass der Kostenwert auch vor Beginn des Abrechnungszeitraums festgelegt werden kann.

§ 24 Abs. 3

Regelungsvorschlag:

Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Fernwärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Versorgungsvertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Versorgungsvertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam.

Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Versorgungsvertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Macht der Kunde davon Gebrauch, hat er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Entschädigung für die Investition in die Wärmeerzeugungsanlage für die Zeit der Restlaufzeit des Vertrages zu zahlen. Die Entschädigung ist angemessen, wenn sie den Preisbestandteil aus dem Wärmepreis für die Investition und den entgangenen Gewinn umfasst. Die Kündigung ist dabei binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 hinzuweisen.

Begründung

§ 24 Abs. 3 Satz 4 AVBFernwärmeV-E gewährt dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht nach Maßgabe des Satzes § 24 Abs. 3 Satz 1 ausübt. Das außerordentliche Kündigungsrecht gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und führt zu Problemen in Hinsicht auf bereits getätigte Investitionen bzw. kann sie hemmend auf die politisch gewollte Transformation der Erzeugungsstruktur wirken.

Sofern der Kunde daher von dem außerordentlichen Kündigungsrecht gebraucht macht, sollte dem Fernwärmeversorger eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, damit dem Versorger keine zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen entstehen und schlussendlich die Investitionsfähigkeit nicht gefährdet wird.

§ 24 Abs. 4

Regelungsvorschlag:

Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des § 24 AVBFernwärm e V Absatzes 3 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen.

Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 3 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Versorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Macht der Kunde davon Gebrauch, hat er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Entschädigung für die Investition in die Wärmeerzeugungsanlage für die Zeit der Restlaufzeit des Vertrages zu zahlen. Die Entschädigung ist angemessen, wenn sie den Preisbestandteil aus dem Wärmepreis für die Investition und den entgangenen Gewinn umfasst Die Kündigung ist dabei binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

Begründung

§ 24 Abs. 4 Satz 5 AVBFernwärm e V-E gewährt dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das außerordentliche Kündigungsrecht gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und führt zu Problemen in Hinsicht auf bereits getätigte Investitionen bzw. kann sie hemmend auf die politisch gewollte Transformation der Erzeugungsstruktur wirken.

Sofern der Kunde daher von dem außerordentlichen Kündigungsrecht gebraucht macht, sollte dem Fernwärmeversorger eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, damit dem Versorger keine zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen entstehen und schlussendlich die Investitionsfähigkeit nicht gefährdet wird.

Zu § 24a (neu) AVBFernwärmeV-E („Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur und Preisanpassungsrecht zur Weitergabe von Sprunginvestitionen zur Dekarbonisierung der Fernwärmesysteme“)

Der § 24a aus dem Entwurf vom 25.07.24 ist als § 24a Abs. 1 (neu) wiederaufzunehmen und auf Basis der im Folgenden ausgeführten Anregungen weiterzuentwickeln:

§ 24a Abs. 1 (neu)

Regelungsvorschlag:

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das einen eingesetzten Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, kann eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur angepasst werden.

Das Recht zur Änderung nach Satz 1 kann ~~nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel oder der Änderung der Beschaffungsstruktur gegenüber dem Kunden mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum~~ in Textform, auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder über öffentliche Bekanntgabe ausgeübt werden. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Umstände nach Satz 1 zu informieren.

Begründung

§ 24a aus dem Entwurf vom 25.07.24 sollte die einseitige Anpassung einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel bei einem Energieträger- oder Beschaffungsstrukturwechsel ermöglichen. Damit sollte geltende Rechtsprechung, siehe das Urteil vom Oberlandesgericht Hamburg vom 25.04.24 (Az.: 3 U 192/19), in den Verordnungstext übernommen werden. Die ersatzlose Streichung des §24a aus dem überarbeiteten Entwurf vom 28.11.24 ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und sollte daher wieder in den Verordnungstext aufgenommen werden. Der VKU hatte den §24a aus dem Entwurf vom 25.07.24 ausdrücklich begrüßt, allerdings mit der Einschränkung, dass die Einpreisung von Neuinvestitionen nicht hierunter fällt.

Die Einpreisung von Neuinvestitionen kann damit vermutlich weiterhin nur mit einer einvernehmlichen Vertragsanpassung erfolgen, da das ursprüngliche Preisniveau als Ausgangspunkt beizubehalten ist. In der Praxis dürfte dies bedeuten, dass weiterhin eine Änderungskündigung erforderlich würde, wenn die Kosten für größere Investitionen an die Kunden weitergereicht werden sollen.

Der VKU regt darüber hinaus die Streichung der Anpassungsfrist von einem Jahr nach § 24a Abs. 1 Satz 2 aus dem Entwurf vom 25.07.24 an, weil nicht ersichtlich ist, warum dieses Recht nur innerhalb eines Jahres gelten sollte. Es wäre fraglich, ob die nicht angepasste Preisänderungsklausel dann überhaupt noch wirksam wäre.

Darüber hinaus sollte es dem Fernwärmeversorger ermöglicht werden, eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig zusätzlich auch durch eine entsprechende Information auf seiner Internetseite oder durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern, was u.a. dem Konzept der fortschreitenden Digitalisierung entspricht.

§ 24a Abs. 2 (neu)

Regelungsvorschlag:

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann Preise neben einer Anpassung der Preis-anpassungsklausel nach Absatz 1 in dem Umfang ändern, in dem sich Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme ändern, die auf Maßnahmen zur Umsetzung zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhen, insbesondere zur Erreichung der Vorgaben nach §§ 29 und 31 WPG oder zur Umsetzung von Wärmedekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 Absatz 1 oder 2 WPG, sofern diese Kosten nicht auf andere Weise an seine Kunden weitergegeben werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich auf Satz 1 nur berufen, wenn die Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hätten vermieden werden können. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Preisänderung spätestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden dem Kunden in Textform mitzuteilen, auf seiner Internetseite zu veröffentlichen sowie öffentlich bekannt zu machen. Dabei hat es den Zeitpunkt, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderung insbesondere die wesentlichen Kosten und deren tatsächliche Veränderung bezogen auf das Wärmegebiet transparent und allgemein verständlich darzustellen. Ändert das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Preisänderung mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Mitteilung der Preisänderung an die Kunden, in der Veröffentlichung der Preisänderung auf seiner Internetseite und in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Begründung

Fernwärmepreise dürfen sich nach der geltenden Rechtslage ausschließlich auf Grundlage von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln ändern. Anderweitige Befugnisse zur Preisanpassung bestehen nicht. Insbesondere verfügt das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach der Rechtsprechung des BGH über kein gesetzliches einseitiges Preisanpassungsrecht (grundlegend BGH, Urt. v. 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19).

Allerdings besteht ein Bedürfnis für eine Anpassung des Preissystems neben der Anwendung einer vereinbarten Preisänderungsklausel, wenn Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Erzeugungsanlagen im Zuge des Dekarbonisierungsprozesses umstellen. So führen Investitionen in neue Erzeugungsanlagen in aller Regel zu einer grundlegenden Änderung der in die Preisbestandteile einfließenden Kostenstrukturen. Bereits beim durch das Kohleausstiegsgesetz forcierten Umstieg von Kohle auf Erdgas war ersichtlich, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen Erdgas nur zu deutlich höheren Kosten beziehen konnten als Kohle. Ähnliches gilt für die Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme. Dann dominieren vor allem die verbrauchsunabhängigen Erzeugungskosten die Kostenstruktur, während die verbrauchsabhängigen Kosten an Bedeutung verlieren. Folgerichtig muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht nur die Preisänderungsklausel durch bloße Bezugnahme der Kostenrepräsentanten auf die neuen Erzeugungsverhältnisse anpassen können. Es ist in diesem Fall gezwungen, auch das Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis neu auszutarieren. Die bloße Aktualisierung der Preisänderungsklausel auf Grundlage des vorliegenden § 24a AVBFernwärmeV-E kann dieses Problem allein nicht lösen. Daher empfiehlt sich die Einführung eines besonderen gesetzlichen Preisanpassungsrechts neben dem bereits verankerten Instrument der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln. Dieselbe Vorgehensweise fordern auch Interessenvertreter der Fernwärmekunden (vzbv-Gutachten 2023).

Das Preisanpassungsrecht wird zugunsten des Kunden in zweierlei Hinsicht kompensiert. Zum einen handelt es sich um ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB. Die rechtmäßige Ausübung dieses Rechts kann in Einklang mit den von der ständigen BGH-Rechtsprechung entwickelten Maßstäben gerichtlich kontrolliert werden. Zum anderen wird dem Kunden ausnahmsweise ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das gesetzliche Preisanpassungsrecht vom Prinzip des in § 24 AVBFernwärmeV-E angelegten Preisanpassungsprogramms durch vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln abweicht.

Zu § 25 („Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen“)

§ 25 Abs. 1

Regelungsvorschlag:

~~Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens vier Monate nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens vier Monate nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.~~

Begründung

Grundsätzlich haben Fernwärmeversorger ein großes Interesse daran, die Rechnungsstellung möglichst schnell durchzuführen.

Allerdings führen die Informationspflichten aus dem Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO₂KostAufG) dazu, dass der Fernwärmeversorger u.U. die Rechnung nicht bis spätestens vier Monate nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraum bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses übermitteln kann. Dies begründet sich durch die Informationspflichten nach § 3 Abs. 4 CO₂KostAufG und dem Umstand, dass die für die Erfüllung der Informationspflicht notwendigen Daten nicht zu jedem Zeitpunkt in aktueller Form – sprich für den Lieferzeitraum – vorliegen.

Die Daten zu den CO₂- Emissionen sowie zu den durchschnittlichen Versteigerungserlösen des EU-ETS im Vorjahr liegen jedoch erst ab April eines Jahres vor, wie im CO₂KostAufG benannt. Darauf aufbauend sind bei Wärmenetzen weiterführende Berechnungen, z.B. zum netzindividuellen Emissionsfaktor notwendig, sodass eine gesicherte Ausweisung der CO₂-Emissionen und CO₂-Kosten einer Wärmelieferung häufig erst deutlich nach April eines jeden Jahres möglich ist. Somit ist es einem Wärmeversorger, der Wärme aus einer EU-ETS-Anlage bezieht, nicht möglich, die nach dem CO₂KostAufG geforderten Informationen auf Wärmerechnungen in den ersten Monaten eines Jahres auszuweisen. Sofern die Rechnungsstellung bspw. monatlich erfolgt, dann können für die ersten Monate eines Jahres die in § 25 Abs. 1 AVBFernwärmV-E Fristen der Rechnungsstellung nicht eingehalten werden, weil für die ausweisenden Informationen noch keine Datengrundlage vorhanden ist. Sofern eine entsprechende Klarstellung nicht über eine Novellierung des CO₂KostAufG, welche aktuell nicht absehbar ist, erfolgt, ist § 25 Abs. 1 AVBFernwärmV-E ersatzlos zu streichen.

Zu § 25a AVBFernwärmeV-E („Inhalt und Transparenz der Abrechnungen“)

§ 25a Abs. 1 Nr. 4

Regelungsvorschlag:

~~den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist~~

Begründung

Die vorgesehene Vorgabe in § 25a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-E sieht vor, dass jedem Kunden gegenüber der nächstmögliche Kündigungstermin und die Kündigungsfrist zu nennen ist. Für Fernwärmeversorgungsunternehmen dürfte es jedoch in Anbetracht der regelmäßig verschiedenen Laufzeiten der Wärmelieferverträge nicht zumutbar sein, für jedes einzelne Lieferverhältnis im Zuge der Abrechnung den nächstmöglichen Kündigungstermin zu ermitteln und auszuweisen. Dies lässt sich nämlich nicht ohne Weiteres automatisiert in den Abrechnungsvorgang integrieren. Zudem wird nicht klar, ob hierbei auch Sonderkündigungsrechte oder anderweitige außerordentliche Kündigungsrechte zu berücksichtigen sind. Der § 25a Abs. 1 Nr. 4 AVBFernwärmeV-E sollte daher gestrichen werden.

§ 25a Abs. 1 Nr. 8

Regelungsvorschlag:

in Fällen, in denen die Anwendung einer Preisänderungsklausel nach § 24 zu einer Preiserhöhung von mehr als ~~2~~ 10 Prozent führt, Informationen zu den maßgeblichen Ursachen der Preisänderung.

Begründung

Mit dem §25a AVBFernwärmeV-E werden die bereits sehr umfassenden Vorgaben der FFVAV zum Inhalt und Transparenz der Abrechnungen übernommen. Ist es wenig ersichtlich, warum ein Kunde ein Interesse daran hat, über die maßgeblichen Ursachen einer Preisänderung um 2 Prozent informiert zu werden. Der VKU regt daher eine maßvolle Informationspflicht, z.B. bei einer Preissteigerung von 10 Prozent, an und gibt zu bedenken, dass der Kunde durch die FFVAV Preise bereits monatlich mitgeteilt werden. Es kann daher sehr bezweifelt werden, ob dieser Aufwand überhaupt auch im Interesse des Kunden steht.

Zu § 32 AVBFernwärmeV-E („Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung“)

§ 32 Abs. 1

Regelungsvorschlag:

Die Laufzeit eines Versorgungsvertrages beträgt höchstens ~~fünfzehn~~ **zehn** Jahre. ~~Die Vereinbarung kürzerer Verlängerungsfristen ist zulässig.~~ Wird der Versorgungsvertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von ~~neun~~ **sechs** Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. ~~Bei einem Versorgungsvertrag mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die stillschweigende Verlängerung jeweils zwei Jahre nicht übersteigen und muss ein Jahr im Voraus, unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach Satz 2, angekündigt werden.~~

Begründung

Der VKU begrüßt, dass die bisher mögliche Vertragslaufzeit von bis zu 10 Jahren nun auch für Versorgungsverträge im Contracting (ohne Hausanschluss) gilt.

Gleichwohl zeigt die Praxis, dass Kunden vielfach den Wunsch nach Vertragslaufzeiten von mehr als 10 Jahren, z.B. 15 Jahre, äußern. Dies begründet sich durch die langfristige und insb. auch sichere Versorgung sowie kostengünstige Preise, weil die Investitionskosten zeitlich gestreckt werden können. Hierfür sollten im Verordnungstext die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, zumal es sich um eine „können“- und keine „müssen“-Regelung handelt.

Eine Verkürzung der Kündigungsfrist von neun auf sechs Monate ist sowohl aus Versorger- als auch auf Kundensicht abzulehnen. Die geltenden neun Monate wurden bewusst gewählt, da diese bislang in etwa dem übliche Planungs- und Umsetzungszeitraum für eine neue Heizung widerspiegeln.

Die Bezugnahme auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erachtet der VKU als nicht sachgerecht, weil Versorgungsverträge i.d.R. nicht mit natürlichen, sondern mit juristischen Personen (insb. Wohnungswirtschaft, öffentliche Verwaltung, Gewerbe) abgeschlossen werden. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird der Regelungsvorschlag beispielsweise zu Problemen in der Umsetzung führen, weil dem Fernwärmeversorger in der Regel nicht bekannt sein dürfte, ob ein einzelner oder mehrere Mitglieder der Gemeinschaft Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob eine Befristung der Versorgungsverträge auf zwei Jahr bspw. bereits dann, wenn nur ein Gemeinschaftsmitglied ein Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist, gilt.

Sofern dies der Fall wäre, würde die Befristung auf zwei Jahre die Unsicherheiten sowohl beim Versorger als auch beim Kunden massiv erhöhen. In Hinblick auf den Versorger gilt dies, weil Wohnungseigentümergeinschaften in der Regel im Besitz von Mehrfamilienhäusern und nicht von Einfamilienhäusern sind. Große Mehrfamilienhäuser haben im Vergleich zu Einfamilienhäusern vergleichsweise hohe Anschlusswerte, welche mit entsprechend hohen Investitionserfordernissen bzw. Kapazitätsvorhaltung des Fernwärmeversorgers verbunden sind. Für die Wohnungseigentümergeinschaft entstehen hingegen Unsicherheiten und Kosten, weil sich diese dann regelmäßig alle zwei Jahre um eine Vertragsverlängerung kümmern müsste. § 32 Abs. 1 Satz 3 AVBFernwärmeV-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 33 AVBFernwärmeV-E („Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung“)

Der neu eingefügte § 33 Abs. 2 - 9 AVBFernwärme-E sind ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind die Ausführungen zu § 33 aus dem Entwurf vom 25.07.24 wiederaufzunehmen und auf Basis der im Folgenden ausgeführten Anregungen weiterzuentwickeln.

§ 33 Abs. 3 (neu)

Regelungsvorschlag:

Leitet der Kunde die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen in den Fällen des Absatzes 2 berechtigt und verpflichtet, den Mieter zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 über den Zahlungsrückstand des Kunden und die angedrohte Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen.

Über die Höhe des Zahlungsrückstandes des Kunden ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser **nach Erhalt der Information gemäß Satz 1 binnen fünf Werktagen** sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt. Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung **bis zur angedrohten Unterbrechung** führen, ~~bleibt das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus Absatz 2 unberührt~~ ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur angedrohten Einstellung der Versorgung berechtigt.

Begründung

§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Bildung von sog. Mieternotgemeinschaften zur Vermeidung einer Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsrückständen des Vermieters (Fernwärmekunden) sowie insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich zu begrüßen. Sie wirft aber in der vorgesehenen Fassung noch einige praktische Umsetzungsschwierigkeiten auf. Insbesondere fragt sich, wann der Mieter über den Zahlungsrückstand des Kunden und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren ist, um diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Satz 1 spricht hier von „rechtzeitig“, einem unbestimmten Rechtsbegriff. Ebenso unbestimmt ist, bis wann der Mieter sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklären muss, um hiernach über die konkrete Höhe des Zahlungsrückstandes informiert werden zu können. Unbestimmt ist schließlich, bis wann ein erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen müsse oder nicht, damit der Fernwärmeversorger tatsächlich von seinem Recht zur Einstellung der Versorgung Gebrauch machen kann bzw. darf.

Da Abs. 3 Zahlungsrückstände von Vermietern betrifft, wäre der Fernwärmeversorger nach Abs. 2 Satz 1 berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Daher fragt sich, ob die betroffenen Mieter bereits vor der Androhung der Unterbrechung zu informieren sind, um deren möglichen Schuldbeitritt zu erklären oder abzulehnen oder ob die Information zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung gegenüber dem Vermieter zu erfolgen hat. Dann blieben maximal zwei Wochen zur Klärung eines Schuldbeitritts der Mieter. Dieser Zeitraum sollte aber ausreichend sein, um diese Frage zu klären. Daher sollte (3) entsprechend dem o.g. Regelungsvorschlag formuliert werden.

Zur Anlage (zu § 24 Abs. 2 Satz 4) AVBFernwärmeV-E („Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV“)

Regelungsvorschlag:

K_0 : Basis-Mischpreis [vereinbart im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ~~mit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisänderungsklausel, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt~~, ist zu ergänzen].

Begründung

Die aktuelle Regelung „Basis-Mischpreis ... zum Zeitpunkt des **Vertragsschlusses**“ hat zur Konsequenz, dass jeder Kunde einen unterschiedlichen K_0 hat.

Die Vielzahl an unterschiedlicher Basis-Mischpreise würde weder zur Vergleichbarkeit bzw. der Transparenz von Fernwärmepreisen beitragen, noch wäre eine Abwicklung und Veröffentlichung durch den Fernwärmeversorger zu leisten.

Außerdem ist bei der Definition von M_{neu} nicht auf den im Abrechnungszeitraum, sondern auf den Referenzzeitraum abzustellen: Die Bezugnahme in der Formel bei M_{neu} auf den Abrechnungszeitraum bedeutet, dass den Kunden der im Abrechnungszeitraum gültige Preis erst zum Ende des Abrechnungszeitraums bekannt gegeben werden könnte. Dies ist nicht im Sinne des Verbraucherschutzes, wenn der Kunde seinen gültigen Preis erst nach Ende des Abrechnungszeitraums erhält. Auch Neukunden kann zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Preis genannt werden. Abrechnungszeitraum ist durch Referenzzeitraum für die Preisbildung im Abrechnungszeitraum zu ersetzen.

Regelungsvorschlag:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,5 F_K * K_{\text{neu}} / K_0 + 0,5 F_M * M_{\text{neu}} / M_0)$$

Mit

F_K = Gewichtungsfaktor vom Kostenelement mit einem Wert zwischen 0 und 1

F_M = Gewichtungsfaktor vom Marktelement mit einem Wert $1 - F_K$

In dieser Formel bedeuten:

AP_{neu} : Ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung gültiger Arbeitspreis in Cent/Kilowattstunde [neu, berechnet].

AP_0 : Ausgangsarbeitspreis [vereinbart, ist zu ergänzen].

K_{neu} : Kostenelement im Sinne der tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Endenergiezufuhrkosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens in dem für die Preisermittlung maßgeblichen Abrechnungszeitraum (zum Beispiel Kosten für Brennstoffe, Strom, Abwärme, vorgelagerte Fernwärme oder andere zugelassene Energieformen oder für Emissionszertifikate). Maßgeblich ist der Mischpreis in Cent/Kilowattstunde inklusive aller Steuern und Abgaben, aber ohne jeweils geltende Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergibt. Für die Ermittlung des Faktors K_{neu} ist das arithmetische Mittel der Mischpreise maßgeblich, die sich jeweils aufgrund der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bezogenen Menge und Leistung im relevanten **Abrechnungszeitraum-Referenzzeitraum zur Preisbildung** ergeben.

M_{neu} : Marktelement: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation des Verwendungszweckes des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77.

Diese Werte sind auch zu finden unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>.

Für die Ermittlung des Faktors M_{neu} ist das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte des Wärmepreisindex im relevanten ~~Abrechnungszeitraum~~ **Referenzzeitraum zur Preisbildung** maßgeblich.

Begründung

In dem in der Anlage aufgeführten Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis nach § 24 Abs. 2 Satz 4 AVBFernwärmeV-E wird das Verhältnis zwischen Kosten- und Marktelement mit 50:50 angesetzt. Diese Gewichtung steht im Widerspruch zu § 24 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV-E, welche keine Aussagen über eine Gewichtung von Kosten- und Marktelement treffen. Darüber hinaus geht eine Gewichtung über den aktuellen Stand der Rechtsprechung hinaus: Der BGH sieht zwar die Gleichrangigkeit zwischen Kosten- und Marktelement als vereinbar mit der angemessenen Berücksichtigung von beiden Elementen, lässt Abstufungen im Rahmen der Angemessenheit aber zu. Daher sollte im Muster kein konkretes Verhältnis genannt werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem und
Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Nils Weil
Senior Fachgebietsleiter
Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Andreas Seifert
Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern
Bereichsleiter Recht
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132
E-Mail: seifert@vku.de